

## Antrag auf Hundesteuerermäßigung

(Ermäßigungstatbestände und vorzulegende Unterlagen siehe bitte umseitig)

Bürgermeister der  
Gemeinde Altenholz  
Allensteiner Weg 2-4  
24161 Altenholz

oder per FAX an 0431 / 3201 260

**hundehaltende Person**

**Name, Vorname**

**Finanzadresse:**

---

---

**Anschrift:**

---

**Nr. der Hundesteuermarke:**

---

**Ich beantrage Ermäßigung der Hundesteuer für meinen:**

**1. Hund**

**2. Hund**

**3. Hund**

**Begründung:**

---

---

---

---

**Bescheinigungen bzw. Unterlagen sind beigelegt.**

**Es handelt sich nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 4 Abs. 3 Hundsteuersatzung der Gemeinde Altenholz.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Steuerermäßigung gemäß § 5 der Hundesteuersatzung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der steuerpflichtigen Person auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
  - d) verkehrssicheren Hunden. Mit dem Antrag ist ein Prüfungszeugnis vorzulegen, das mindestens Auskunft über
    1. die theoretische Sachkunde
    2. den Grundgehorsam des Hundes und
    3. das Verhalten von Mensch und Hund in der Öffentlichkeitgibt;
  - e) Hunden von bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern über 65 Jahre, die empfangsberechtigte Personen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII sind.
- (2) Die Steuerermäßigung beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Wegfall der Voraussetzungen einer Steuerermäßigung angezeigt wird.
- (3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, ist keine Steuer zu entrichten.
- (4) Für gefährliche Hunde (§ 4 Abs. 3) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

### **Zwingersteuer gemäß § 6 der Hundesteuersatzung**

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, ist die Steuererhebung in Form einer Zwingersteuer nicht zulässig.

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung gemäß § 8 der Hundesteuersatzung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
  2. die Person, die den Hund hält, in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  4. in den Fällen des § 5 Abs. 3, § 6 und § 7 Abs. 1 e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung und -befreiung werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der genannten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung oder -befreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Altenholz – Fachbereich Finanzen – zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer letztmalig für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegen.